

Ausführungsbestimmungen für den Diplomstudiengang Lehrperson an höheren Fachschulen im Nebenberuf (D-HF NB) der Pädagogischen Hochschule Luzern *

vom 5. Juni 2025 (Stand 1. September 2026)

Die Prorektorin Weiterbildung und Dienstleistungen der Pädagogischen Hochschule Luzern,

gestützt auf Art. 15 Abs. 2 des Studienreglements über die Ausbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern im Bereich der Berufsbildung (PH-Berufsbildungsreglement) vom 14. Februar 2014,¹

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

Die Ausführungsbestimmungen gelten für den Diplomstudiengang Lehrperson an höheren Fachschulen im Nebenberuf (im Folgenden: D-HF NB) an der Pädagogischen Hochschule Luzern (im Folgenden: PH Luzern). *

Art. 2 *Umfang des Diplomstudiengangs*

Der Diplomstudiengang D-HF NB umfasst 10 ECTS-Punkte. *

Art. 3 *Ziele*

Im Diplomstudiengang D-HF NB erwerben die Studierenden Kompetenzen zur professionellen Gestaltung des Unterrichts an höheren Fachschulen gemäss dem massgebenden Rahmenlehrplan des Bundes.² *

¹ SRL Nr. 516c

² Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche.

* Siehe Tabelle mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

II. Aufnahme in den Diplomstudiengang

Art. 4 *Aufnahmevoraussetzungen*

¹ Die Aufnahme in den Diplomstudiengang D-HF NB setzt einen der folgenden Abschlüsse in den zu unterrichtenden Fachrichtungen voraus:

- a. Bachelor-, Master- oder Lizentiatsabschluss einer Hochschule oder
- b. Diplom einer höheren Fachschule oder
- c. Diplom höhere Fachprüfung HFP.

² Bewerberinnen und Bewerber ohne vorausgesetzten Abschluss können «sur dossier» aufgenommen werden, wenn sie einen vergleichbaren und zertifizierten Abschluss vorweisen.

Art. 5 *Studienplatzbeschränkung*

¹ Die Anzahl Studienplätze im Diplomstudiengang D-HF NB ist beschränkt.

² Haben sich mehr Personen angemeldet als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird die Auswahl der Teilnehmenden, welche die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen getroffen.

III. Studienleistungen

Art. 6 *Anerkennung von Vorleistungen*

¹ Methodisch-didaktische, berufspädagogische und berufspraktische Vorleistungen können auf Gesuch hin an den Diplomstudiengang D-HF NB angerechnet werden. Mindestens 5 ECTS-Punkte müssen an der PH Luzern erbracht werden. *

² Ein anerkanntes SVEB-Zertifikat «Ausbildnerin/Ausbildner - Durchführung von Lernveranstaltungen»³, ein SBFI-anerkanntes Lehrdiplom für Berufskunde (Nebenberuf) oder ein SBFI-anerkanntes Lehrdiplom «Berufsbildnerin oder Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen oder in Lehrwerkstätten» wird mit 6 ECTS-Punkten an den Diplomstudiengang D-HF NB angerechnet. *

³ * Die Anrechnung methodisch-didaktischer, berufspädagogischer und berufspraktischer Vorleistungen richtet sich nach den massgebenden Empfehlungen des Bundes.⁴ Im Einzelfall kann von diesen Empfehlungen abgewichen werden.

³ Ehemals SVEB-Zertifikat «Kursleiterin/Kursleiter».

⁴ SBFI, Empfehlungen zur Anrechnung methodisch-didaktischer Ausbildungen; SBFI, Empfehlungen zur Anrechnung berufspädagogischer Ausbildungen.

Art. 12 *Präsenzpflicht und Absenzen*

¹ Für die Kontaktveranstaltungen besteht eine Präsenzpflicht von 80% pro Modul.

² Wer die Präsenzpflicht aus wichtigen Gründen nicht einhalten kann, hat die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter umgehend zu informieren und einen entsprechenden Nachweis zu erbringen (beispielsweise durch ein Arztzeugnis). Liegt ein wichtiger Grund vor, muss die Abwesenheit durch eine Kompensationsleistung ausgeglichen werden.

³ Besteht kein wichtiger Grund für das Nichteinhalten der Präsenzpflicht, gilt das Modul als nicht bestanden.

Art. 13 *Diplom **

Der erfolgreiche Abschluss des Diplomstudiengangs D-HF NB führt zum Lehrdiplom und berechtigt zum Unterrichten an höheren Fachschulen (Nebenberuf). *

IV. Schlussbestimmung

Art. 14 *Inkrafttreten*

Die Ausführungsbestimmungen treten am 1. Juli 2025 in Kraft.

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
05.06.2025	01.07.2025	Erlass	Erstfassung
19.08.2026	01.09.2026	Titel; Art. 1; Art. 2; Art. 3; Art. 4 Abs. 1; Art. 5 Abs. 1; Art. 6 Abs. 1 und 2	geändert
19.08.2026	01.09.2026	Art. 6 Abs. 3	eingefügt
19.08.2026	01.09.2026	Art. 7 Abs. 1 und 1b	geändert
19.08.2026	01.09.2026	Art. 7 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt
19.08.2026	01.09.2026	Art. 9 Einleitungssatz, Unterabs. a und b; Art. 13 (inkl. Titel)	geändert